

21.12.01

FS - AS - FJ - Fz - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzrechts

A. Problem und Ziel

Die Änderung des Mutterschutzrechts dient vorrangig der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19.10.1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (EG-Mutterschutz-Richtlinie).

Darüber hinaus soll – neben einigen punktuellen Änderungen – eine klare Urlaubsregelung im Mutterschutzrecht erfolgen.

B. Lösung

Bei jeder vorzeitigen Entbindung soll sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt entsprechend der Regelung bei medizinischen Frühgeburten um die Anzahl der Tage, die bei der Schutzfrist vor der Geburt nicht zum Tragen kommen konnten, verlängern.

Der Erholungsurlaub soll auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung gesetzlich geregelt werden. Der Gesetzentwurf enthält außer einigen redaktionellen Änderungen geringfügige ergänzende Regelungen für zwei besondere Fallgruppen von schwangeren Arbeitnehmerinnen.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 01.02.02

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine nennenswerten Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und Gemeinden.

Die Umstellung von 400 DM Mutterschaftsgeld auf 210 Euro regelt das Achte Euro-Einführungsgesetz.

Die verbesserten Regelungen für schwangere Arbeitnehmerinnen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers und beim Wechsel vom Beamten- ins Arbeitsverhältnis betreffen jeweils sehr niedrige Fallzahlen mit entsprechend geringen Auswirkungen für den Zuschuss bzw. das Mutterschaftsgeld des Bundes.

2. Vollzugsaufwand

Die Gesetzesänderung hat Auswirkungen auf die Dauer der Gewährung des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen. Bund, Länder und Kommunen sind als Arbeitgeber betroffen.

Die durch die Verlängerung der Schutzfrist im Falle vorzeitiger Entbindungen verursachten Kosten sind nicht konkret zu ermitteln, stellen jedoch keine nennenswerte zusätzliche Belastung dar.

Eine flächendeckende Statistik für vorzeitige Geburten, die nicht medizinische Frühgeburten sind, ist für die Bundesrepublik Deutschland zwar geplant, aber zurzeit noch nicht verfügbar. Folglich liegen für diese Fallgruppe noch keine verlässlichen Daten vor. Nach einer groben Schätzung haben 45 % der schwangeren Frauen eine vorzeitige Entbindung im Sinne des Gesetzentwurfs von durchschnittlich acht Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin. Bei jährlich rd. 400.000 schwangeren Arbeitnehmerinnen handelt es sich um rd. 180.000 betroffene Frauen. Sie werden durch den Gesetzentwurf nicht privilegiert, sondern mit den Müttern ohne eine vorzeitige Entbindung gleichgestellt.

Die Übernahme der Kosten ist unabweisbar, da es sich um eine notwendige Folge aufgrund der gebotenen Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie für die noch ausstehende Fallgruppe handelt.

E. Sonstige Kosten

Durch die verlängerte Mutterschutzfrist bei einer vorzeitigen Entbindung erwachsen für gesetzliche Krankenkassen und Arbeitgeber der Privatwirtschaft geringfügige Mehrkosten für das dann zu zahlende Mutterschaftsgeld und den entsprechenden Arbeitgeberzuschuss für die zusätzlichen Tage, um die sich die Schutzfrist verlängert. Durch ein Umlageverfahren der gesetzlichen Krankenkassen werden kleine Betriebe hinsichtlich der Kosten für die Mutterschutzleistungen im Wesentlichen entlastet. Im Übrigen gelten die Hinweise zu D.

Der Gesetzentwurf beeinflusst nicht die Angebots- und Nachfragestrukturen und hat auch keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Bundesrat

Drucksache 1071/01

21.12.01

FS - AS - FJ - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Mutterschutzrechts**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 21. Dezember 2001

022 (313) - 280 00 - Mu 3/01

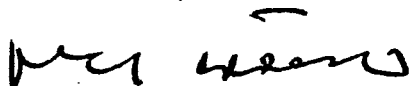
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Mutterschutzrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.



Fristablauf: 01.02.02

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzrechts¹

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, 293), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mütter dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen nach Satz 1 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2, der nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tod ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen ausnahmsweise schon vor Ablauf dieser Fristen, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.“

2. In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird der Satzteil „mindestens aber 0,75 Deutsche Mark“ durch den Satzteil „mindestens aber 0,38 Euro“ ersetzt.

3. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zu berücksichtigen sind dauerhafte Verdienstkürzungen, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten und nicht auf einem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot beruhen.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

¹ Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung des Artikels 8 (Mutterschaftsurlaub) der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – ABl. EG Nr. L 348 S. 1.

a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Krankenkasse“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Frauen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind, für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Mutterschaftsgeld, höchstens jedoch insgesamt 210 Euro. Das Mutterschaftsgeld wird diesen Frauen auf Antrag vom Bundesversicherungsamt gezahlt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Frauen entsprechend, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 aufgelöst worden ist.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Frauen, die während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 oder des § 6 Abs. 1 von einem Beamten- in ein Arbeitsverhältnis wechseln, erhalten von diesem Zeitpunkt an Mutterschaftsgeld entsprechend den Absätzen 1 und 2.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder § 13 Abs. 2 haben, erhalten für die Zeit der Schutzfristen“ durch die Wörter „oder § 13 Abs. 2, 3 haben, erhalten während ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Schutzfristen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Zu berücksichtigen sind dauerhafte Verdienstkürzungen, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten und nicht auf einem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot beruhen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Frauen, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 aufgelöst worden ist, erhalten bis zum Ende dieser Schutzfrist den Zuschuss nach Absatz 1 zu Lasten des Bundes von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 2 gilt für den Zuschuss des Bundes entsprechend, wenn der Arbeitgeber wegen eines Insolvenzereignisses im Sinne des § 183 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch seinen Zuschuss nach Absatz 1 nicht zahlen kann.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Freizeit“ durch das Wort „Freistellung“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „hat der Frau die Freizeit zu gewähren“ durch die Wörter „hat die Frau für die Zeit freizustellen“ ersetzt.

7. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Erholungsurlaub

Für den Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und dessen Dauer gelten die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote als Beschäftigungszeiten. Hat die Frau ihren Urlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann sie nach Ablauf der Fristen den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.“

8. In § 21 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Freizeit“ durch das Wort „Freistellung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 200 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „oder deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist“ durch die Wörter „oder deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes aufgelöst worden ist“ ersetzt.

- b) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Für Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis während der Mutterschutzfristen vor oder nach der Geburt beginnt, wird das Mutterschaftsgeld von Beginn des Arbeitsverhältnisses an gezahlt.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Frühgeburten“ die Wörter „und sonstigen vorzeitigen Entbindungen“ eingefügt.

- b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei Geburten nach dem mutmaßlichen Tag der Entbindung verlängert sich die Bezugsdauer vor der Geburt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen ist § 6 Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Mutterschaftsgeld“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist“ durch die Wörter „oder deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes aufgelöst worden ist“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Für Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis während der Mutterschutzfristen vor oder nach der Geburt beginnt, wird das Mutterschaftsgeld von Beginn des Arbeitsverhältnisses an gezahlt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Frühgeburten“ die Wörter „und sonstigen vorzeitigen Entbindungen“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei Geburten nach dem mutmaßlichen Tag der Entbindung verlängert sich die Bezugsdauer vor der Geburt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S.1890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600), wird wie folgt geändert:

In § 36 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes nicht in Anspruch genommen werden konnte,“ durch die Wörter „, bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen ist § 6 Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes entsprechend anzuwenden,“ ersetzt.

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Mutterschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Problem, Ziel und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) erfüllt den verfassungsrechtlichen Auftrag nach Art. 6 Abs. 4 des Grundgesetzes, wonach jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft hat, gegenüber der Arbeitnehmerin während ihrer Schwangerschaft und in den Monaten nach der Entbindung.

Die letzte Änderung des Mutterschutzgesetzes von 1996 war durch die Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie 92/85 veranlasst worden. Mit der vorliegenden Änderung soll insbesondere eine Fallkonstellation aufgrund der EG-rechtlichen Vorgaben in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, die durch das Mutterschutzgesetz noch nicht erfasst wurde, nämlich die „sonstigen vorzeitigen Entbindungen“ neben den medizinischen Frühgeburten.

Das Mutterschutzgesetz wurde von Zeit zu Zeit an geänderte Arbeitsbedingungen angepasst. Auch der aktuelle Gesetzeswortlaut und sein Regelungsgehalt tragen nicht immer dem neuesten Stand der Erkenntnisse über Gefährdungen für Schwangere und junge Mütter am Arbeitsplatz Rechnung. Eine umfassende Reform des Mutterschutzgesetzes, die die neuesten Erkenntnisse in den vielfältigen Bezügen des Mutterschutzrechts berücksichtigt, bedarf einer umfangreichen fachlichen Vorarbeit, die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden ist. Der vorliegende Gesetzentwurf zieht die gebotene endgültige Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie und eine klarstellende Regelung des Erholungsurlaubs sowie ergänzende kleinere Änderungen und Folgeänderungen vor.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG. Der Mutterschutz dient besonders hohen Rechtsgütern, Leben und Gesundheit von Mutter und Kind. Nur durch eine bundesgesetzliche Regelung lassen sich gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (Artikel 72 Abs. 2 GG) wirksam und vollständig herstellen.

2. Dieser Gesetzentwurf hat folgenden Inhalt:
 - a. In § 6 Abs. 1 MuSchG wird bei einer vorzeitigen Entbindung die Mutterschutzfrist nach der Geburt – analog zur Regelung bei der medizinischen Frühgeburt – flexibilisiert.

- b. Der ergänzte § 11 Abs. 2 berücksichtigt das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. September 2000 – 5 AZR 924/98 – (NJW 2001 S. 2194) zur dauerhaften Verdienstkürzung während und außerhalb des Berechnungszeitraums.
- c. § 13 MuSchG wird durch einen Absatz 3 ergänzt, wonach eine bestimmte Gruppe von schwangeren Frauen Mutterschaftsgeld bekommt, wenn sie während der Mutterschutzfristen Arbeitnehmerinnen werden.
- d. Zu dem ergänzten § 14 Abs. 1 Satz 5 gelten wegen der vergleichbaren Regelung die Ausführungen zu b.
- e. Der neu gefasste § 14 Abs. 3 MuSchG, der den Zuschuss des Bundes im Falle des zahlungsunfähigen Arbeitgebers regelt, knüpft wegen des Insolvenzereignisses an die entsprechende Regelung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) an.
- f. Der neu eingefügte § 17 MuSchG regelt den Erholungsurlaub der schwangeren Arbeitnehmerin unter Berücksichtigung von mutterschutzrechtlichen Ausfallzeiten.
- g. Die übrigen Änderungen des Mutterschutzgesetzes sind hauptsächlich redaktioneller Art (§ 7 Abs. 4, § 13 Abs. 1, 2, § 14 Abs. 1, 2, § 16, § 21 Abs. 1 MuSchG).
- h. Bei den Änderungen durch Artikel 2 (Änderung der Reichsversicherungsordnung (RVO)), Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG)) und Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)) handelt es sich um Folgeänderungen nach Artikel 1 (Änderung des Mutterschutzgesetzes).

II. Zu den Alternativen

Die vollständige Umsetzung der EG-Richtlinie ist zwingend. Alternativen bestehen nicht.

III. Gesetzesfolgen

Die beiden sachlichen Schwerpunkte des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzrechts – nämlich die geringfügig flexibilisierte Mutterschutzfrist bei einer vorzeitigen Entbindung und die gesetzliche Klarstellung zum Erholungsurlaub der schwangeren Arbeit-

nehmerin – haben keine wesentlichen Folgen für die öffentlichen Haushalte, die Träger der Sozialversicherung oder für die Wirtschaft.

Für die Haushalte des Bundes, der Länder und Gemeinden ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Die Gesetzesänderung beeinflusst aber die Dauer der Gewährung des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen. Bund, Länder und Gemeinden sind als Arbeitgeber betroffen. Nach einer groben Schätzung haben jährlich rd. 180.000 schwangere Arbeitnehmerinnen eine vorzeitige Entbindung (zu unterscheiden von der Frühgeburt im medizinischen Sinne), und zwar durchschnittlich acht Tage vor dem ursprünglich errechneten Geburtstermin. Diese Gruppe verteilt sich auf die öffentlichen Arbeitgeber des Bundes, der Länder und Gemeinden und auf die Arbeitgeber in der Privatwirtschaft. Die betroffenen Frauen werden durch den Gesetzentwurf auch nicht privilegiert, sondern mit den Müttern ohne eine vorzeitige Entbindung gleichgestellt.

Es handelt sich um nicht vermeidbare Kosten wegen der notwendigen ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie und zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission.

Die urlaubsrechtliche Klarstellung entspricht dem geltenden Recht.

Die beiden anderen sachlichen Verbesserungen des Gesetzentwurfs betreffen schwangere Arbeitnehmerinnen mit einer jeweils sehr geringen Fallzahl. Beim Insolvenzereignis des Arbeitgebers zahlt das Bundesversicherungsamt den Zuschuss des Bundes nach geltendem Recht jährlich an 150 bis 160 schwangere Arbeitnehmerinnen, die jährlichen Ausgaben des Bundes hierfür betragen rd. 500.000 DM. Die Berufsanfängerinnen, die nach Ende ihres staatlichen Vorbereitungsdienstes während der Mutterschutzfristen als Lehrerinnen etc. in das Angestelltenverhältnis übernommen werden, beschränken sich ebenfalls auf Einzelfälle.

Diese beiden sachlichen Verbesserungen bewirken nur minimale Mehrkosten für den Zuschuss bzw. das Mutterschaftsgeld des Bundes.

Die Umstellung von 400 DM Mutterschaftsgeld auf 210 Euro regelt das Achte Euro-Einführungsgesetz.

Kleinbetriebe, deren Anteil über 90 % der Unternehmen in der Privatwirtschaft Deutschlands ausmacht, können ihre Mutterschutzkosten im Wesentlichen aufgrund des geltenden

Umlageverfahrens „U 2“ nach dem Lohnfortzahlungsgesetz von der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse zu 100 % erstattet erhalten. Eine Beeinflussung der Umlagebeträge, die zurzeit etwa 0,2 % der Bruttolohnsumme ausmachen, ist – wenn überhaupt – nur in geringem Umfang zu erwarten. Nach geltendem Recht kann auch ein Teil der mittelständischen Betriebe von dem Umlageverfahren „U 2“ profitieren.

Da die vorgesehenen, eher geringfügigen mutterschutzrechtlichen Änderungen die Angebots- und Nachfragestrukturen nicht beeinflussen werden, sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Mutterschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6 Beschäftigungsverbote nach der Entbindung)

In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die nicht mehr zeitgemäße Bezeichnung „Wöchnerinnen“ durch das Wort „Mütter“ ersetzt.

Wie bei medizinischen Frühgeburten verlängert sich künftig in Absatz 1 Satz 2 die Mutterschutzfrist auch bei den sonstigen vorzeitigen Entbindungen zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Diese Änderung ist eine Folge EG-rechtlicher Vorgaben. Aus Artikel 8 Abs. 1 der EG-Mutterschutz-Richtlinie 92/85 ergibt sich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einen Mutterschaftsurlaub von insgesamt mindestens 14 Wochen ununterbrochen (vor und nach der Geburt) sicherzustellen.

Die regelmäßige Mutterschutzfrist beträgt in Deutschland vor der Geburt sechs Wochen und nach der Geburt acht Wochen. Nach geltendem Recht wird die vorgegebene Frist von 14 Wochen bei einer vorzeitigen Entbindung, die keine medizinische Frühgeburt ist, jedoch nicht erreicht. Um das Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen Deutschland gem. Artikel 226 EG-Vertrag auszuschließen, ist die EG-rechtliche Vorgabe für die genannte Fallkonstellation noch in innerstaatliches Recht umzusetzen. Dies entspricht auch den Grundsätzen Nr. 2 und 3 für die Behandlung von Vertragsverletzungsverfahren im Beschluss des Ausschusses der Staatssekretäre für Europafragen vom 18. Januar 2001.

Arbeitnehmerinnen bzw. Beamtinnen machen bereits klageweise ihre Rechte aus der EG-Richtlinie geltend. Ein Gericht hat die Mutterschutz-Richtlinie ergänzend zur Beurteilung der Rechtsfrage herangezogen. Angesichts der noch ausstehenden Verpflichtung Deutschlands, das EG-Recht für die genannte Fallgruppe umzusetzen, sollten die Frauen nicht auf den Klageweg verwiesen bleiben.

Seit längerer Zeit fordert die Konferenz der Frauenministerinnen von Bund und Ländern die Anpassung der Mutterschutzfrist an die Mutterschutz-Richtlinie; dies entspricht auch dem Wunsch der Gewerkschaften.

Die Erweiterung ist auch sachlich sinnvoll, weil die Abgrenzung zwischen einer vorzeitigen Entbindung und einer medizinischen Frühgeburt schwierig sein kann. Die Merkmale für eine medi-

zinische Frühgeburt sind mit Ausnahme des erforderlichen Geburtsgewichts von unter 2.500 Gramm nicht eindeutig. Wenn die vorzeitige Entbindung nicht nur wenige Tage vor dem errechneten Termin erfolgt, haben Mutter und Kind eine erhöhte Schutzbedürftigkeit, die an die Situation bei medizinischen Frühgeburten heranreichen kann.

In Absatz 1 Satz 3 (Todesfall des Kindes) ist die Voraussetzung, dass eine Wiederbeschäftigung erst ab Beginn der dritten Woche nach der Entbindung zulässig ist, neu. Grund dafür ist Art. 8 Abs. 2 der EG-Mutterschutzrichtlinie, der eine obligatorische Mutterschutzfrist von zwei Wochen voraussetzt. Der bisher geltende Satz 3 trägt dieser Mindestfrist nicht Rechnung und muss deshalb geändert werden.

Zu Nummer 2 (§ 7 Stillzeit)

Der DM-Betrag wird durch den Euro-Betrag ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 11 Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten)

Die Ergänzung des Absatzes 2 stellt klar, dass dauerhafte Verdienstkürzungen, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums des § 11 entstehen und nicht durch ein mutterschutzrechtliches Beschäftigungsverbot veranlasst sind, sich entsprechend auf das Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten auswirken. Berücksichtigt wird damit das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. September 2000 – 5 AZR 924/98 – (NJW 2001, S. 2194). Die Arbeitnehmerin, die ihre Arbeit wegen eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot aussetzen muss, wird durch das Mutterschutzgesetz nicht bessergestellt als eine andere schwangere Arbeitnehmerin ohne Beschäftigungsverbot oder als die nicht schwangeren Kolleginnen. Diese sind durch eine allgemeine Verdienstkürzung ebenfalls betroffen.

Zu Nummer 4 (§ 13 Mutterschaftsgeld)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung. Für die nicht rechtskundigen Leser des Gesetzes wurde bisher nicht klar, dass mit der Bezeichnung „Krankenkasse“ im Mutterschutzgesetz nur die gesetzliche Krankenkasse gemeint ist.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung erfolgt aus redaktionellen Gründen. Wegen der Bezeichnung „Krankenkasse“ siehe den Hinweis zu Buchstabe a. Aus dem Satz 1 wird die Fallgruppe der ausnahmsweise zulässig gekündigten Frauen herausgenommen und an das Ende des Absatzes 2 gesetzt. Dieser neue letzte Satz ist außerdem eindeutiger als bisher formuliert (vgl. dazu § 14 Abs. 2 und

§ 9 Abs. 3). Der bisher fehlende Hinweis auf § 9 Abs. 3 im Absatz 2 führte in der Praxis zu dem Missverständnis, dass auch andere Kündigungen des Arbeitgebers rechtmäßig sein könnten.

Die Ergänzung der Antragstellung nach Satz 2 stellt klar, dass das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt nur auf Antrag gezahlt wird.

Zu Buchstabe c

Der angefügte Absatz 3 berücksichtigt die Lage von jungen Lehrerinnen und Frauen mit einer ähnlichen beruflichen Laufbahn, die ihren Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis nach Beginn der Mutterschutzfrist abgeschlossen haben und anschließend unmittelbar oder nach wenigen Wochen als Arbeitnehmerin eingestellt werden. Nach der geltenden Rechtslage erhalten die betroffenen Frauen, weil sie nicht bei Beginn der Mutterschutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen, weder ein Mutterschaftsgeld noch einen Arbeitgeberzuschuss, weil dieser vom Anspruch auf Mutterschaftsgeld abhängt. Das federführende Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nimmt die Petitionen von betroffenen Frauen gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zum Anlass, durch den neuen Absatz 3 die bisherige Gesetzeslücke zu schließen.

Zu Nummer 5 (§ 14 Zuschuss zum Mutterschaftsgeld)

Zu Buchstabe a

aa) Folgeänderung nach dem neuen § 13 Abs. 3 und Klarstellung, dass der Arbeitgeberzuschuss nur während der Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses zu zahlen ist.

bb) Für die Berechnung des Arbeitgeberzuschusses nach § 14 Abs. 1 gelten vergleichbare Kriterien wie für die Berechnung des Arbeitsentgeltes nach § 11 Abs. 2, so dass eine der Änderung zu § 11 entsprechende Ergänzung (siehe Begründung zu Nummer 3) des § 14 Abs. 1 erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung nach § 13 Abs. 2 Satz 3 und Klarstellung, dass der Zuschuss des Bundes bis zum Ende der Mutterschutzfristen zu zahlen ist. Wenn der Gesetzgeber zu Lasten der Frau ausnahmsweise eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses zulässt, muss er diese Frau auch bis zum Ende der Mutterschutzfrist finanziell absichern.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 begründet den Anspruch der Frauen auf den Zuschuss des Bundes, wenn der Arbeitgeber wegen eines Insolvenzereignisses zahlungsunfähig ist. In der bisherigen Fassung des Absatzes 3 fehlen allerdings einige wesentliche Merkmale des Insolvenzereignisses im Sinne der maßgeblichen Vorschrift des § 183 Abs. 1 Satz 1 SGB III (der Fall der Nummer 3). Die Neufassung beseitigt diesen Mangel. Sie enthält nicht mehr die Wörter „bis zur zulässigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses“ (vgl. dazu o. Buchstabe b).

Zu Nummer 6 (§ 16 Freistellung für Untersuchungen)

Zu Buchstaben a und b

Das Wort „Freizeit“ für ärztliche Untersuchungen wird durch die sachgerechtere Bezeichnung „Freistellung“ ersetzt, die auch in § 45 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) verwendet wird. Daraus ergibt sich auch die redaktionelle Änderung in Satz 1.

Zu Nummer 7 (§ 17 Erholungsurlaub)

§ 17 wird inhaltlich neu besetzt.

Bisher enthält das Mutterschutzgesetz keine Vorschrift zur Urlaubsregelung. Zur Klarstellung wird - entsprechend der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Fachliteratur - geregelt, dass die mutterschutzrechtlichen Ausfallzeiten wegen der Beschäftigungsverbote bei der Berechnung des Erholungsurlaubs wie Beschäftigungszeiten (d.h. Arbeitszeiten) zählen; denn wegen Schwangerschaft / Mutterschaft darf keine Benachteiligung erfolgen. § 17 Satz 1 stellt diese Rechtslage klar und beendet damit die Rechtsunsicherheit in der Praxis. Satz 2 ist eine angemessene ergänzende Regelung wegen des Resturlaubs.

Zu Nummer 8 (§ 21 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)

Folgeänderung nach § 16.

Zu Artikel 2 (Änderung des § 200 (Mutterschaftsgeld) der Reichsversicherungsordnung)

Zu Nummer 1 (Absatz 2)

Zu Buchstaben a und b

Folgeänderungen nach § 13 Abs. 2, 3 MuSchG.

Zu Nummer 2 (Absatz 3)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 MuSchG.

Zu Buchstabe b

Der geltende § 200 Abs. 3 Satz 5 (Verlängerung der Bezugsdauer des Mutterschaftsgeldes bei Irrtum des Arztes über den Zeitpunkt der Entbindung) ist seit der Änderung des Mutterschutzgesetzes Ende 1996 wegen Satz 2 dieses Absatzes (Verlängerung der Bezugsdauer des Mutterschaftsgeldes bei Frühgeburten) missverständlich. Durch die vorgesehene Ergänzung für „sonstige vorzeitige Entbindungen“ würde dies noch verstärkt. Die Neufassung von Satz 5 grenzt die beiden Fallgestaltungen besser voneinander ab.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Zu den Nummern 1 und 2

Mutterschutzrechtliche Folgeänderungen. Die Streichung der zeitlichen Anspruchsvoraussetzungen für das Mutterschaftsgeld in § 29 Abs. 1 KVLG (s. Nummer 2 Buchstabe a) ist eine nachgeholte Folgeänderung nach § 200 Abs. 1 RVO (s. Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626)).

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Mutterschutzrechtliche Folgeänderungen.

Zu Artikel 5 (Neubekanntmachung)

Der Artikel enthält die Bekanntmachungsklausel.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das neue Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

01.02.02

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzrechts

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 - neu - MuSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

2a. In § 8 Absatz 3 Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. auf ausdrückliches und nicht widerrufenes Verlangen der werdenden oder stillenden Mutter in Krankenpflegeanstalten und anderen Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Personen bis 22 Uhr."

Begründung:

Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 MuSchG enthält für abschließend aufgezählte Fälle eine Ausnahmeregelung von dem in § 8 Abs. 1 MuSchG normierten grundsätzlichen Nachtarbeitsverbot zwischen 20 und 6 Uhr.

Mit der hier vorgesehenen Aufnahme einer Ausnahmeregelung für Krankenpflegeanstalten bis 22 Uhr soll den Besonderheiten dieser Einrichtungen Rechnung getragen werden. In Krankenpflegeanstalten sind Abendschichten häufig bis um 22 Uhr angesetzt. Durch das bisher bestehende zwingende Beschäftigungsverbot ab 20.01 Uhr werden Ärztinnen und Krankenschwestern in der Praxis der Krankenpflegeanstalten auf die physisch besonders anstrengenden Tagesschichten beschränkt. Zusätzliche Belastungen können sich für die dem Verbot unterfallenden Ärztinnen und Krankenschwestern darüber hinaus durch eine Versetzung in andere Pflgeteams ergeben. Der durch das Beschäftigungsverbot gewollte Schutz der Arbeitnehmerinnen verkehrt sich in diesem Sonderfall daher in sein Gegenteil.

Durch die Regelung soll weiterhin klargestellt werden, dass auch Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von insbesondere alten und behinderten Menschen unter die Ausnahmeregelung fallen sollen. Damit werden in der Vergangenheit bestandene Auslegungsschwierigkeiten des Begriffes Beherbergungswesen in § 8 Abs. 3 Nr. 1 MuSchG beseitigt.

Um den individuellen Schutzbedürfnissen der werdenden und stillenden Mütter gerecht zu werden, gilt die Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot nur bei ausdrücklicher Erklärung der Arbeitnehmerin, nach Ablauf von 20 Uhr zur Arbeitsleistung bereit zu sein. Die Erklärung ist gegenüber der Leitung der Krankenpflegeanstalt oder anderen Einrichtung zur Behandlung und Pflege von Personen abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden.